Gemeinde Östringen
Landkreis Karlsruhe

25. AUG. 1977

AUG. 1977

2

S a t z u n g

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Im Klingel" der Gemeinde Östringen, Ortsteil Tiefenbach

Aufgrund §§ 1, 2 und 8 bis 1o des Bundesbaugesetzes vom 23.6.196o i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S.2221) - BBauG -, §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 1 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 i.d.F. vom 2o.6.1972 (Ges.Bl. S.351) - LBO - in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 i.d.F. vom 16.9.1974 (Ges.Bl. S. 373) hat der Gemeinderat der Gemeinde Östringen am 28.4.1977 die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Im Klingel" im Ortsteil Tiefenbach als Satzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes sind die zeichnerischen Festsetzungen im Bereich nördlich der Straße F^1 - F^2.

§ 2
Inhalt der Änderung

Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 12. Juni 1971 i.d.F. vom 4. Februar 1975 in dem in § 1 genannten Bereich werden durch die dieser Satzung als Bestandteil angeschlossenen zeichnerischen Festsetzungen geändert (Deckblatt).
Im übrigen bleiben die zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 12. Juni 1971 i.d.F. vom 4. Februar 1975 unberührt.

/2

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Ostringen, den 28.2.1977

GEMEINDE OSTRINGEN

Kimling
Bürgermeister

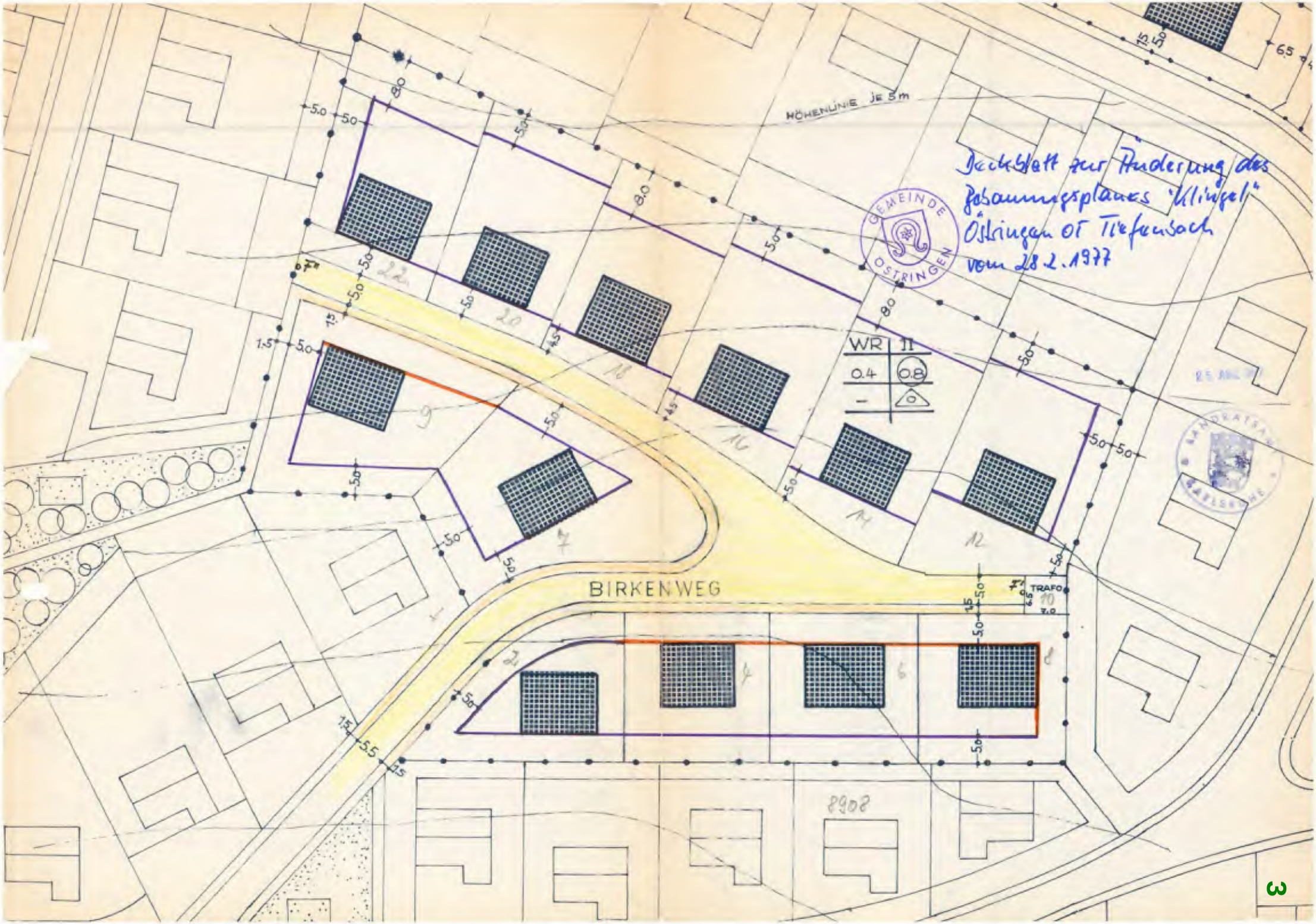
Deckblatt zur Änderung des Bebauungsplanes "Klingel" Östringen OT Tiefenbach vom 28.2.1977
GEMEINDE ÖSTRINGEN
HÖHENLINIE JE 5m
WR II
0.4 0.8
BIRKENWEG
TRAFO
8908

Gemeinde Östringen
Landkreis Karlsruhe

B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Im Klingel"
der Gemeinde Östringen, Ortsteil Tiefenbach

I. Allgemeines

Der Bebauungsplan in seiner bisherigen Fassung sieht für 6 Baugrundstücke nördlich der Straße F^{1} - F^{5} (Birkenweg) Baulinien vor. Bei Einhaltung dieser Baulinien ist das Bebauen der betroffenen Grundstücke teilweise nur unter schwierigen Bedingungen möglich. Den Bauherren sollten auch in diesem Bereich wie in den anderen nördlich von Straßen gelegenen Baugebieten mehr Variationsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Die bisher vorgegebenen Baulinien werden daher künftig durch Baugrenzen mit denselben Straßenabständen ersetzt.

Durch die Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so daß das Änderungsverfahren im vereinfachten Wege des § 13 BBauG erfolgen kann.

Eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Änderungsverfahren ist nicht erforderlich.

II. Art des Baugebietes und Bauweise

Für die Art des Baugebietes bleiben die bisherigen Festsetzungen bestehen.

III. Kosten

Zusätzliche Kosten für die Erschließung entstehen der Gemeinde durch die Bebauungsplanänderung nicht.

/2

IV. Beabsichtigte Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind aufgrund der Bebauungsplanänderung nicht erforderlich.

Östringen, den 28.2.1977

Kimling
Bürgermeister